



ECKPUNKTE

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

Berlin, 09.10.2023

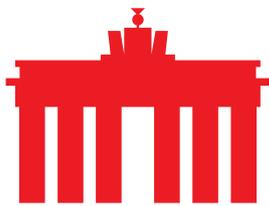
Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat am 30. August 2023 einen Entwurf für ein Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-NABEG) vorgelegt. Die Zielstellung ist eine beschleunigter Ausbau der Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur im Einklang mit der am 13. Juli 2022 durch das Bundeskabinett beschlossenen Gigabitstrategie der Bundesregierung. Mit dem Entwurf wird eine Novellierung des Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie der Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) angestrebt. Außerdem wird nationales Recht (TKG, TKÜV) an die Verordnung (EU) 2022/612 („Roaming Regulation“) angeglichen. Das zentrale Vorhaben des TK-NABEG liegt in der Verankerung des Gigabitgrundbuches als zentrale Datendrehscheibe für die für den Breitbandausbau relevanten Informationen. Zudem soll dem Ausbau der Telekommunikationsnetze sowie der Erbringung von TK-Diensten eine hohe Priorität zugeschrieben werden und insbesondere auch die genehmigungsverfahren für Planung und Bau von TK-Infrastruktur vereinfacht und beschleunigt werden.

Der flächendeckende Ausbau gigabitfähiger Netze ist alternativlos und muss massiv beschleunigt werden, um soziale Teilhabe zu ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auch in Zukunft zu gewährleisten. eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. begrüßt daher das mit dem Entwurf zum Ausdruck gebrachte Vorhaben einer Beschleunigung und Vereinfachung des TK-Netzausbaus. Aus Sicht des eco bedarf es jedoch einiger Ergänzungen und Anpassungen, um dem Ziel einer Ausbaubeschleunigung auch tatsächlich gerecht zu werden. Folglich begrüßt eco die Einladung des BMDV, zum Referentenentwurf des TK-NABEG Stellung zu nehmen, und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Zu Artikel 1: Änderungen des TKG

1.1. Zu Punkt 2: Einstufung des TK-Ausbaus als Sache des öffentlichen Interesses

Mit dem Referentenentwurf zum TK-Netzausbaubeschleunigungsgesetz möchte der Gesetzgeber dem Ausbau der Telekommunikationsnetze eine höhere Priorität zuschreiben. So soll gemäß Artikel 1, Punkt 2 das TKG dahingehend angepasst werden um die Verlegung von Telekommunikationslinien und die Erbringung von



TK-Diensten als ‚aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich‘ einzustufen. Zwar stellt die Einstufung des TK-Netzausbaus als öffentliches Interesse eine Verbesserung dar. Nichtsdestotrotz droht der Gesetzentwurf eine Priorisierung des Netzausbaus in der Praxis zu verfehlen. Um eine tatsächliche Beschleunigung des Ausbaus zu forcieren und Zielkonflikte auszuräumen, plädiert eco dafür den Ausbau der TK-Netze als ‚überragendes öffentliches Interesse‘ einzustufen.

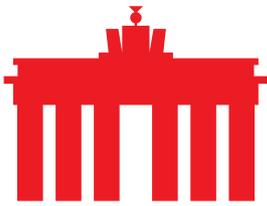
1.2. Zu Punkt 20, 21 & 58: Verankerung des Gigabit Grundbuchs im TKG sowie Schutz von Betriebsgeheimnissen

Mit der Verankerung des Gigabit Grundbuchs in Teil 5 des TKG sollen bestehende Informationsportale zusammengeführt werden, um so eine zentrale ‚Datendrehscheibe‘ für alle für den Ausbau und die Planung der Breitbandinfrastruktur relevanten Informationen zu schaffen. Dies umfasst neben Daten aus dem Baustellenatlas und dem Breitbandatlas auch Liegenschaften des Bundes, der Länder, und der Kommunen, welche für den Zweck des Mobilfunkausbaus geeignet sind, sowie Gebiete mit ausgewiesenen Ausbaufiziten. eco begrüßt die Verankerung des Gigabit Grundbuchs denn eine Zentralisierung der bisherigen Vielzahl an Informationsstellen kann einen Beitrag zur Beschleunigung und Vereinfachung der Planungsprozesse leisten. Insbesondere die Veröffentlichung geeigneter öffentlicher Liegenschaften bietet einen Mehrwert. In dem Fehlen einer Frist für die Veröffentlichung der Daten zu öffentlichen Liegenschaften sieht eco jedoch ein Versäumnis, welches im weiteren Verlauf der Ressortabstimmung dringend behoben werden sollte.

Auch werden TK-Netzbetreiber mit zusätzlichen Veröffentlichungspflichten belegt. Diese sollten kritisch auf Ihre Notwendigkeit hin geprüft werden, um eine bürokratische Mehrbelastung der ausbauenden Unternehmen zu vermeiden. Zusätzliche administrative Belastungen drohen das Ziel eines beschleunigten Ausbaus zu konterkarieren. Zudem sollte bei der Datenerhebung und Datennutzung durch die BNetzA zur Durchführung zugewiesener Aufgaben der Schutz von Geschäftsdaten und Geschäftsgeheimnissen von TK-Netzbetreibern stärker berücksichtigt werden. Andernfalls droht die Regelung die Sicherheit des Netzbetriebs zu gefährden.

1.3. Zu Punkt 29: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien gemäß §127 TKG sieht der Gesetzentwurf eine Verkürzung der Frist für Genehmigungsfiktion von vormals 3 auf nunmehr 2 Monate vor (TKG §127 Abs. 3 Satz 1). Dies ist im Sinne eines Abbaus bürokratischer Hürden für den Netzausbau positiv zu bewerten. Anderweitige Potenziale zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bspw. durch eine Streichung des Fristneubeginns bei Antragsanpassungen (TKG §127 Abs. 3 Satz 3) wurden bedauerlicherweise nicht gehoben. Mit der Ausweitung der Verlängerungsmöglichkeit der Zustimmungsfrist (TKG §127 Abs. 3 Satz 4) wird sogar eine zusätzliche Verlängerung der Genehmigungsverfahren inkludiert. Dies kann nicht im Sinne eines beschleunigten Netzausbaus sein.



2. Zu Artikel 2: Änderungen der TKÜV

2.1. Zu Punkt 1: Aufzeichnungsanschluss

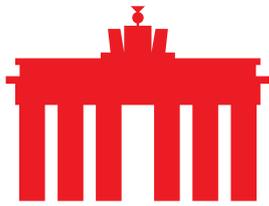
Gemäß Artikel 2, Punkt 2 des TK-NABEG wird die Definition des Aufzeichnungsanschlusses gemäß §2 Nummer 2 TKÜV um die Einfügung „oder einer anderen von ihr beauftragten anderen staatlichen Stelle“ erweitert. Aus Sicht der Internetwirtschaft sollte hier klargestellt sein, dass die Beauftragung keine Haftungslücke gegenüber TK-Netzbetreibern oder betroffenen Personen auslöst. Die TKÜV mag ausweislich der Begründung eine solche Möglichkeit eröffnen (bspw. für den Einsatz der Sina-Boxen). Es sollte jedoch von staatlicher Seite immer klargestellt sein, dass die Erhebungen rechtlich angemessen und verhältnismäßig sind, die beauftragten Stellen die Berechtigung zum Zugang zu den Informationen haben.

2.2. Zu Punkt 5: Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation

Gemäß Artikel 2, Punkt 5 b) des Ref-E-NABEG ist in §36 TKÜV ein Ersetzen von „Beteiligung“ durch „im Benehmen“ mit den berechtigten Stellen vorgesehen. Die Formulierung wirft die Frage auf, inwieweit hier die verpflichteten Stellen und Unternehmen aus den Diskussionen um die Entwicklung der TKÜV ausgeschlossen werden sollen, da sich das Benehmen ausschließlich auf die berechtigten Stellen erstreckt, und somit deren Forderungen als privilegiert betrachtet werden können. eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. sieht die Änderung der TKÜV an dieser Stelle deshalb kritisch und fordert eine Klarstellung von Seiten des BMDV, dass dies nicht beabsichtigt ist.

3. Fazit

Mit dem neuen TK-Netzausbaubeschleunigungsgesetz wird das TKG sowie die TKÜV angepasst um aufbauend auf der Gigabitstrategie der Bundesregierung eine Beschleunigung des Gigabitausbaus zu erleichtern. eco begrüßt und unterstützt die Übergreifende Zielsetzung des TK-NABEG. Jedoch droht der Gesetzentwurf eine Priorisierung und Vereinfachung des Netzausbaus in der Praxis zu verfehlen. So ist es aus Sicht der Internetwirtschaft dringend notwendig den TK-Netzausbau als ‚überragendes öffentliches Interesse‘ einzustufen. Denn ein beschleunigter Ausbau leistungsfähiger Gigabitinfrastrukturen ist zum Erreichen der Ziele der Gigabitstrategie unerlässlich und bildet neben dem Ausbau erneuerbarer Energien einen Grundpfeiler für eine nachhaltige Transformation. Auch sind bei der Verankerung des Gigabitgrundbuchs sowie der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bei weitem nicht alle Verbesserungspotenziale gehoben. Teilweise werden sogar neue Hürden für TK-Netzbetreiber aufgebaut.



VERBAND DER INTERNETWIRTSCHAFT E.V.



Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.